

Grünliberale Partei Horgen, Wagnerweg 2, 8810 Horgen

Gemeinderat Horgen  
Bahnhofstrasse 10

8810 Horgen

10. Juni 2020

Ihr Kontakt: Thomas Weibel, Mobile +41 78 602 13 57, [Thomas.Weibel@grunliberale.ch](mailto:Thomas.Weibel@grunliberale.ch)

## **Vernehmlassung Gemeindeordnung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Grünliberale Partei Horgen bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Entwurf des Gemeinderates vom 24. Februar 2020 für die Totalrevision der Gemeindeordnung zu äussern. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch. Unsere Vorschläge haben wir in der beiliegenden Tabelle zusammengestellt.

Wir sind überzeugt, mit unseren Vorschlägen die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfassen und so die politische Beteiligung auch in Zukunft hoch zu halten.

Freundliche Grüsse  
Grünliberale Partei Horgen

Marc Tschann  
Co-Präsident glp Horgen

## Grundsätzliche Haltung zur Gemeindeordnung

Wir wollen kein Parlament, aber mehr Mitsprache durch engagierte Einwohner. Folgerichtig soll es mehr eigenständige, vom Volk gewählte Kommissionen geben.

Die Entwicklung der Gemeinde Horgen soll breit abgestützt werden. Kommissionen können unterstützen, strategisch zu arbeiten und die Entwicklung der Gemeinde aktiv voranzutreiben. Damit soll bei allen Ressorts des Gemeinderates (ausser Präsidiales, Polizei und Werke) dem Gemeinderat eine Kommission zur Seite gestellt werden.

Mit den angepassten Finanzkompetenzen sind wir einverstanden.

Schwerpunkte wie die Verträglichkeit der Entscheide betreffend Soziales, Wirtschaft und Umwelt sind für uns selbstverständlich.

Artikel	Antrag und Bemerkung bzw. Begründung
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5	Ziel der Gemeinwesen auf allen Stufen – also auch der Gemeinde Horgen – ist, in ihren Aktivitäten klimaneutral zu sein. Dabei stützen wir uns auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit mit der Ausgewogenheit der Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales. Dieser Grundsatz ist richtig und wichtig.
II Stimmberechtigte	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 12 Abs. 1	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:  1 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, <b>im Rahmen der Wahl des Gemeinderates wird auch die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege gewählt.</b>  <u>Begründung:</u>  Im Vorschlag des Gemeinderats wird das Schulpräsidium nicht mehr vom Volk direkt gewählt, sondern als Teil des Gemeinderates. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, also auch das Schulpräsidium und damit die Führung der Schulpflege. Da das Schulpräsidium ein wichtiges Amt ist und einer ganzen Behörde vorsteht, ist dieses Vorgehen aus unserer Sicht nicht angebracht. Wir fordern, dass das Schulpräsidium im Rahmen der Gemeinderatswahl (analog dem Gemeindepräsidenten) gewählt wird.  (siehe auch Art. 28)

III Gemeindebehörden	
2. Gemeinderat	
Art. 28 Abs. 1 Bst. b	<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p><del>b ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten und ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsidenten der Sozialbehörde,</del></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>das Präsidium der Schulpflege soll an der Urne bestimmt werden. (siehe auch Art 12)</p>
3. Eigenständige Kommissionen	
Art. 33	<p>Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. <del>Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</del> Der Gemeinderat leitet diese mit einer Abstimmungsempfehlung an das zuständige Organ weiter.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Eigenständige Kommissionen sollen ein direktes Antragsrecht an das Stimmvolk haben.</p>
3.1 Schulpflege	
Art. 34 Abs. 1	<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus <del>sieben</del> neun Mitgliedern.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bereich Bildung ist der grösste Ausgabenposten der Gemeinde. Im Bereich Schule fühlt sich ein Grossteil der Bevölkerung angesprochen und kompetent. Entsprechendes Gewicht kommt der Schulpflege zu. Die Schulpflege hat also wichtige Aufgaben. Das Amt soll weiterhin miliztauglich bleiben, weshalb wir die Reduktion der Schulpflege ablehnen.</p> <p><u>Erfordernis Stellvertreterregelung:</u></p> <p>Es ist klar zu definieren, wer die Schulpflege führt, wenn das Präsidium einige Zeit ausfällt. In der aktuellen Regelung hat das Schulpräsidium eine Stellvertretung im Gemeinderat und ein Vizepräsidium in der Schulpflege. Diese Lösung erschwert die Kommunikation zwischen Schulpflege und Gemeinderat. Es ist eine Regelung zu treffen, die den Informationsfluss zwischen den Gremien sicherstellt, auch wenn das Schulpräsidium ausfällt.</p>

<p>Art. 34 Abs. 2</p>	<p>Zusammensetzung:</p> <p><del>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</del> Die Schulpflege konstituiert sich selbst</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Da das Schulpräsidium im Rahmen der Wahl des Gemeinderats besetzt wird, ist keine weitere Auflage zur Konstituierung notwendig.</p>
<p>Art. 36 Abs. 1</p>	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <p>1. die Leitung Bildung bzw. das Rektorat,</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Wir unterstützen den Antrag des Gemeinderates. Die Schulpflege soll wie vorgeschlagen die Möglichkeit erhalten, einen Leiter Bildung (Rektor) einzustellen. Dieser unterstützt die Schulpflege bei der Koordination der Schulleiter (6 Schuleinheiten mit aktuell 10 Schulleitern). Er entlastet die Schulpflege durch die Übernahme des operativen Teils. Die Behörde kann sich somit vermehrt strategischen Belangen wie der Schulentwicklung oder der Schulraumplanung widmen. Entsprechend soll der Leiter Bildung an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (Art 40).</p>
<p>Art. 36 Abs. 2</p>	<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <p>..</p> <p>2. die Leitung und das Personal der Schulverwaltung;</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Der Begriff der Schulverwaltung gibt zu umfangreichen Diskussionen Anlass. Aktuell ist beispielsweise auch die Fachbereichsleitung Sonderpädagogik und Betreuung eingeschlossen. Mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Kompetenzaufteilung ist es legitim, die Frage nach Sinn und Zweck der Einheitsgemeinde zu stellen. Unabhängig von der Zuständigkeit für die Ernennung sind die Organisationsstrukturen der Verwaltung sorgfältig zu überprüfen. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abteilungsleitung Bildung (heute „Schulsekretärin“) nicht Mitglied der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung ist. Im Rahmen des Organisationsstatuts ist die Schulverwaltung sauber in den gesamten Verwaltungsapparat zu integrieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Regelung der Weisungsbefugnis zu. Wird dies nicht gelöst, so wird auch eine neue Zuständigkeit nicht dafür sorgen, dass sich die Organisation bewährt.</p>

Art. 40 Abs. 2	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen <b>die Leitung Bildung</b> sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulleitungen und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen teil.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Stelle der „Leitung Bildung“ wird geschaffen, um die Schulpflege von organisatorischem Aufwand zu entlasten. Für die Koordination ist es unabdingbar, dass die Leitung Bildung regelmässig an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teilnimmt.</p>
3.2. Sozialbehörde	
Art. 41	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Die Sozialbehörde soll künftig auch strategisch und nicht nur umsetzend arbeiten. Deshalb sollen auch die Themen Jugend &amp; Alter sowie Familie der Sozialbehörde zugeordnet werden. Das soziale Zusammenleben ist hier generationenübergreifend zu thematisieren. Art. 42 ist entsprechend zu ergänzen.</p>
3.3. Verkehrs-, Energie- und Umweltkommission (NEU)	
NEU	<p><u>Antrag:</u></p> <p>Es ist eine Verkehrs-, Energie- und Umweltkommission als eigenständige Kommission zu schaffen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Uns Grünliberalen schwebt vor, dass diese Kommission die Verantwortung für das Gesamtleitbild und die Massnahmenprogramme für Verkehr, Energie und Umwelt hat. Die Schaffung einer entsprechenden Kommission wäre für uns ein klares Bekenntnis der Gemeinde, dass die Themen Verkehr, Energie und Umwelt den gleichen Stellenwert haben, wie die Themen Schule oder Soziales, welche durch vom Volk gewählte Kommissionen begleitet werden.</p> <p>Die Kommission soll Impulsgeber für klimabasierte Lösungen in den Themenbereichen Verkehr, Energie und Umwelt sein. Dazu braucht sie auch ein eigenes Budget. In Anbetracht der Bedeutung der Themen und der anfallenden Arbeiten schlagen wir 6 vom Volk gewählte Kommissionsmitglieder vor.</p> <p>Am Beispiel des Verkehrs zeigt sich die Notwendigkeit, dass neben den strategische Fragen auch Details zu klären sind. Technische Anliegen sollen in einem Ausschuss der Kommission zusammen mit externen Fachleuten angegangen werden können.</p>

IV weitere Behörden und Aufgabenträger	
1. Unterstellte Kommissionen	
Art 44	Unterstellte Kommissionen
Abs. 1	<p>Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) Baukommission,</p> <p><del>b) Umwelt- und Naturschutzkommission,</del></p> <p><del>e) Klima- und Energiekommission.</del></p> <p>b) Liegenschaftskommission</p> <p>c) Sport-, Freizeit- und Kulturkommission</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Liste der unterstellten Kommissionen soll angepasst werden, da wir das Thema Klima, Energie und Verkehr als eigenständige Kommission positionieren wollen (siehe Abschnitt 3.3.).</li> <li>- Mit der Baukommission sind wir einverstanden. Für die Beurteilung von Baugesuchen braucht es spezifisches Expertenwissen.</li> <li>- Wir haben zudem in Betracht gezogen, eine Planungskommission für die anstehende Revision der BZO einzusetzen. Auf diesen Antrag verzichten wir und erwarten, dass das äusserst wichtige und emotionale Geschäft der BZO-Revision mit einem Mitwirkungsverfahren angegangen wird.</li> <li>- Auch die vorgeschlagene Liegenschaftskommission sehen wir als strategische Unterstützung. Dabei soll neben den Verantwortlichen aus Gemeinderat und Schulpflege auch die Bevölkerung mit 3 – 4 Personen vertreten sein.</li> <li>- Wir erachten auch eine Sport-, Freizeit- und Kulturkommission als notwendig. Sie soll sich nicht nur Fragen wie der Raumbelastung widmen, sondern auch strategische Fragen angehen. So kann sie das Vereins- und Kulturleben in Horgen aktiv mitentwickeln.</li> </ul>

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	
Art. 45 Abs. 1	<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Die Grünliberalen unterstützen explizit die Aufstockung im Vergleich zur heutigen Rechnungsprüfungskommission.</p>
Art. 46 Abs. 1 Bst. a und Bst. b	<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft:</p> <p>a) Anträge an die Stimmberechtigten betreffend Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und weitere Geschäfte von finanzieller <b>und inhaltlicher</b> Tragweite,</p> <p>b) die Geschäftsführung <del>in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</del></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die RGPK hat die Funktion einer Aufsichtskommission, sie ist das Kontrollgremium über die Exekutive. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, braucht sie entsprechende Kompetenzen. Die Aufgaben gemäss Art. 46 des Entwurfs des Gemeinderates sind klar zu eng gefasst.</p> <p>Die Aufgaben in Art. 46 Abs. 1 sind entsprechend auszudehnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Buchstaben a) wird die Einschränkung auf finanzielle Tragweite aufgehoben und durch inhaltliche Tragweite ergänzt.</li> <li>- Im Buchstaben b) ist die Einschränkung auf abgeschlossenen Geschäfte zu streichen. Die GRPK soll alle Geschäfte – also auch laufende – prüfen. Die vergangenen Wochen während des Corona-Lock-Downs haben uns in dieser Haltung bestärkt. Gerade der Umgang von Verwaltung und Schule mit dieser ausserordentlichen Situation wäre prädestiniert für eine Prüfung des laufenden Geschäftes.</li> </ul>